

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 30.10.2012 und des Rates am 08.11.2012 über die Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Goldwiese“ (Vorlage 2012/171/1)**

---

**Einwender:** Landesbetrieb Straßenbau NRW

**Stellungnahme vom:** 24.10.2012

**Anregung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des o.g. Bebauungsplanes haben Sie mir zur Stellungnahme übersandt. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- Die Aufhebung des Lärmschutzwalles im Zuge der 5. Änderung wurde Ihrerseits in einer Schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen. Hinsichtlich der geplanten Nutzung des Bebauungsplanes wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße 51 sowie der Landesstraße 830 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.
- Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bzw. Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. § 28 StrWG NRW der Straßenbauverwaltung. Der Landesbetrieb ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erneut zu beteiligen. Dies gilt auch für Plakat oder Fensterwerbung, die den Straßenteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße ansprechen soll. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blendet oder ablenken kann.
- Um die Verkehrsbeziehungen auf der L 830 zwischen der Wischhausstraße und dem Kreisverkehr B 51/L 830 nicht zu beeinträchtigen, bitte ich beginnend von der B 51 bis zum Ende des westlichen Ausrundungshalbmessers der Wischhausstraße, entlang der Grenze zur L 830 ein Zu- und Abfahrtsverbot festzusetzen und dieses im Bebauungsplan darzustellen. Die Erschließung des Geltungsbereiches soll über eine gemeinsame Zufahrt erfolgen.

- Parallel zur B 51 ist entlang der Grundstücksgrenze ebenfalls ein Zu- und Abfahrtsverbot sowie eine dauerhafte und lückenlose Einfriedigung im Bebauungsplan festzusetzen.
- Neben der eigentlichen Hochbauanlage müssen auch die dazugehörigen Pflichtstellplätze nach der jeweiligen Nutzung des Hochbaus § 51 BauO NRW außerhalb der Anbauverbotszone liegen. Die Baugrenze parallel zur Bundesstraße beträgt 20 m.
- Um eine von den Grundstücken ausgehende Blendgefahr zur B 51 und ist ein Grünstreifen als Sicht- und Blendschutz anzupflanzen.

### **Abwägung:**

- Der Hinweis, dass bei Wegfall des Lärmschutzwalles keine Ansprüche an den Landesbetrieb Straßen BRW gestellt werden können, wird zur Kenntnis genommen.
- Die Hinweise zur Anbringung und Genehmigung von Werbeanlagen werden beachtet.
- Der Anregung, das Zu- und Abfahrtsverbot im Einmündungsbereich der L 830 / B 51 zu ergänzen, wird gefolgt.
- Der Anregung, entlang der B 51 ebenfalls ein Zufahrt- und Abfahrtsverbot festzusetzen, wurde bereits gefolgt. Die Anlegung der Zufahrt ist mit dem Investor abzustimmen.  
Die geforderte lückenlose Einfriedigung wird ergänzt.
- Der Hinweis, dass auch Stellplätze nicht innerhalb der 20 m Anbauverbotszone liegen dürfen, wird beachtet.
- Der Anregung, als Blendschutz entlang der B 51 eine Bepflanzung anzulegen, wird befolgt.